

Coronavirus

Merkblatt für Eltern, Schülerinnen und Schüler der Volksschule zum Umgang mit Verdachtsfällen, bestätigten Krankheitsfällen und Veranstaltungen

Stand 6. März 2020

1. Findet der Unterricht statt?

Ja. Der Unterricht findet statt. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) sieht aufgrund der aktuellen Lagebeurteilung keine Notwendigkeit für Schulschliessungen. Der Schulbetrieb ist vom Veranstaltungsverbot nicht betroffen.

2. Wie wird die BAG-Kampagne «So schützen wir uns» an den Schulen umgesetzt?

Die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln des BAG müssen verbindlich umgesetzt werden:

- Abstand halten
- mehrmals täglich gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife (mindestens 30 Sekunden)
- Husten und/oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch (Papiertaschentuch nach Gebrauch in einem geschlossenen Abfalleimer entsorgen)
- kein Händeschütteln und keine Umarmungen
- bei Fieber und/oder Husten zu Hause bleiben
- nur nach telefonischer Anmeldung in die Arztpraxis oder allenfalls Notfallstation

3. Welche Auswirkungen haben die Empfehlungen des BAG auf Pausen und den Betrieb der Mensa?

Pausen finden regulär und wenn möglich im Freien statt. Die Schulleitung prüft betreffend Verpflegung geeignete Massnahmen, um grössere Personenansammlungen zu vermeiden, z.B.:

- Staffelung der Mittagspause
- Zulassung des Essens im Klassenzimmer

4. Welche Auswirkungen haben die Empfehlungen des BAG auf schulinterne Anlässe, Exkursionen, Reisen und Lager?

Bei schulinternen Anlässen (z.B. Theateraufführungen, Informationsveranstaltungen) Mit weniger als 150 Teilnehmenden entscheidet die Schulleitung über die Durchführung. Es ist eine Präsenzliste zu führen. Grössere Anlässe (mit mehr als 150 Teilnehmenden) entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit dem Kantonsarzt. Grundsätzlich sollen Anlässe auf den Klassenverband beschränkt werden.

Die Durchführung von Exkursionen, Reisen und Lagern ist unter Beachtung folgender Grundsätze möglich:

- Exkursionen, Reisen und Lager von mehr als sechs Klassen müssen von der zuständigen Schulleitung bewilligt werden.
- Reisen in die vom BAG definierten Risikogebiete sind verboten.
- Es wird dringend empfohlen, bis auf Weiteres auf die Teilnahme an externen Veranstaltungen wie z.B. Kino und Theater zu verzichten.

5. Welche Auswirkungen haben die Empfehlungen des BAG auf schulergänzende Betreuungsangebote wie Mittagstische, Hort etc.?

Schulergänzende Betreuungsangebote finden statt unter Berücksichtigung der Empfehlungen des BAG. Es gelten die gleichen Grundsätze für Teilnahme und Fernbleiben wie für den Schulbetrieb.

6. Welche Auswirkungen haben die Empfehlungen des BAG auf den Sport- und Schwimmunterricht?

Der Sport- und Schwimmunterricht finden statt. Es soll gemäss BAG auf direkten Körperkontakt verzichtet werden. Die Hygienemassnahmen gemäss BAG müssen eingehalten werden.

7. Wird mein Kind von Lehrpersonen unterrichtet, die sich in einem mit dem Coronavirus betroffenen Gebiet aufgehalten haben?

Als betroffenes Gebiet benennt das BAG aktuell China einschliesslich Hongkong, den Iran, Japan, Südkorea, Singapur sowie in Italien ~~die Emilia-Romagna, die Lombardei, das Piemont und Venetien~~. Auf der Website des BAG unter <https://www.bag.admin.ch/neues-coronavirus> finden Sie die jeweils aktuell geltende Liste. Lehrpersonen, die sich in diesen Gebieten aufhielten, müssen der Schule für 14 Tage ab Rückreisetag fernbleiben. Die betroffenen Lehrpersonen arbeiten nach Absprache mit der Schulleitung von zu Hause aus.

8. Trifft mein Kind im Unterricht auf Mitschülerinnen und Mitschüler, die sich in einem mit Coronavirus betroffenen Gebiet aufgehalten haben?

Als betroffenes Gebiet benennt das BAG aktuell China einschliesslich Hongkong, den Iran, Japan, Südkorea, Singapur sowie in Italien die Emilia-Romagna, die Lombardei, das Piemont und Venetien. Auf der Website des BAG unter <https://www.bag.admin.ch/neues-coronavirus> finden Sie die jeweils aktuell geltende Liste. Schülerinnen und Schüler, die sich in diesen Gebieten aufhielten, müssen der Schule für 14 Tage ab Rückreisetag fernbleiben. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie Lernenden bzw. ihre Eltern melden sich bei der Schulleitung und erhalten danach stufengerecht mit Arbeitsaufträge.

9. Dürfen Eltern ihre Kinder präventiv vom Schulbesuch oder von Schulveranstaltungen dispensieren?

Nein. Grundsätzlich gilt, dass Kinder und Jugendliche ohne Symptome zur Schule gehen müssen. Im Krankheitsfall hingegen müssen Kinder und Jugendliche zwingend zu Hause behalten werden.

10. Wer entscheidet, ob und wann eine Schule oder Teilbereiche geschlossen werden?

Über eine allgemeine Schulschliessung entscheidet der Kantonale Krisenstab. Über die Unterrichtseinstellung einzelner Klassen und Teilschliessungen infolge Infizierung entscheidet der Kantonsarzt. Sollte ein solches Szenario eintreten, werden Eltern, Schülerinnen und Schüler zeitnah informiert.

11. Wie werden die Schulen über Veränderungen auf dem Laufenden gehalten?

Der «Sonderstab Bildung» tagt regelmässig und stellt den Informationsfluss sicher.

12. Wo finden Sie weitere Informationen zum Coronavirus?

Auf der Webseite des BAG wird umfassend über die aktuelle Lage in der Schweiz informiert. Sie wird laufend aktualisiert. Für die Situation im Kanton Solothurn kann auf die Webseite des Kantonsarztes verwiesen werden.

Webseite BAG: <https://www.bag.admin.ch/neues-coronavirus>

Webseite Kantonsarzt Solothurn: <https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/gesundheitsamt/kantonsaerztlicher-dienst/>

13. An wen kann man sich bei weiteren Fragen wenden?

Eltern, Schülerinnen und Schüler richten ihre Fragen, welche nicht via Webseite Kanton oder BAG (Hotline: 058 463 00 00) beantwortet werden, an die Schulleitung.